

Die Steuern der Imker

22. Oktober 2006 in Grünberg

Ernst Ruppel

2. Kassenwart des LHI

Steuerberater





Inhalt

Einkommensteuer

- Imkerei als Liebhaberei
- Land- und Forstwirtschaft
 - Ermittlung der Einkünfte
 - Durchschnittsatzbesteuerung
 - Verluste
 - Zukäufe
- Gewerbebetrieb

Umsatzsteuer

- Durchschnittsteuersätze
- Optionsmöglichkeit
- Anforderung an die Rechnungsstellung
- Hinweise für 2007



Einkommensermittlung

Einkünfte aus

Land- und Forstwirtschaft

Gewerbebetrieb

Selbständiger Arbeit

Nichtselbständiger Arbeit

Kapitalvermögen

Vermietung und Verpachtung

sonstige Einkünfte (z. B. Renten)

= Summe der Einkünfte

- Freibeträge (z. B. wegen Alter,

Land- und Forstwirtschaft, für Alleinstehende)

= Gesamtbetrag der Einkünfte



- = Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustabzüge
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- = Einkommen
- Freibeträge für Kinder u. a.
- = zu versteuerndes Einkommen

Bemessungsgrundlage für Einkommensbesteuerung

Grundfreibeträge (2006) für

- Alleinstehende: 7.664,- €
 - Verheiratete: 15.329,- €
- Progressionszone 15%-42%

Einkünfteermittlung in der Land- und Forstwirtschaft



- | | | |
|------|--|------------------|
| I. | Durchschnittsatzbesteuerung | §13a EStG |
| II. | Bilanz | §13 / § 4.1 EStG |
| III. | Überschussermittlung der Betriebseinnahmen über Betriebsausgaben | §13 / § 4.3 EStG |

Freibeträge: 670,- € / 1340,- € (Alleinstehende/Verheiratete)

→ Voraussetzung:

Summe der Einkünfte nicht höher als 30.700,- € / 61.400,- €



Welche Vorschriften sind anzuwenden...?

Imkerei nicht im Einkommensteuergesetz genannt!

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind...

1. ...-klassische Landwirtschaft-...
2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung nach § 62 Bewertungsgesetz
3. usw.

§ 13.1. EStG

In § 62.1 BewG finden wir:

1. ...
2. ...
3. die Fischzucht für Binnenfischerei und die Teichwirtschaft
4. die Imkerei
5. die Wanderschäferei
6. ...

⇒ Wir sind Landwirte!

Landwirtschaftliche Einkünfteermittlung



§ 13 oder 13a EStG?
→ § 13a Abs. 1 Ziff. 4 EStG

...wenn der Wert (nach Bewertungsgesetz zu ermitteln) der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 2.000,- DM (1.022,- €)...

⇒ Die Einkünfte aus der Imkerei werden nach Durchschnittssätzen bewertet, wenn der Wert unter 1.022,- € liegt.

Hinweis zur Vorschrift und Liebhabereiaussage:

§ 34 Abs. 2 Nr. 1 b – e BewG in Verbindung mit Bewertungsrichtlinien für L. u. F. Vermögen vom 17. November 1967 BStBl 1967 Teil I S. 397 ff. TZ 7.19 – 7.25

⇒ Erst ab 30 Bienenkästen ist eine nachhaltige Ertragsfähigkeit gegeben!

Wertermittlung der Sondernutzung „Imkerei“



- Nutzungsgröße
- Ausgangswert
- Ab- oder Zurechnungen
- Grundsteuerbelastung (kein Zuschlag bei Hebesatz 156%-244%)
- Ermittlung des Vergleichswertes

Ausgangswert: 10,- DM je Bienenkasten (bei 50 Völkern)

Wert je Kasten nach Ab- oder Zurechnungen:

- 30-49 Bienenkästen 5,- DM
- 50-69 Bienenkästen 10,- DM
- 70-99 Bienenkästen 11,- DM
- 100 und mehr Bienenkästen 12,- DM

Wertansatz der Sondernutzung in der Steuererklärung

§13a Abs. 5 EStG



Übersteigt der Wert der „Sondernutzung“ 500,-DM, ist für die Sondernutzung ein Zuschlag von 512,-€ zu machen

Beispiel:

		Vergleichswerte	Einkünfte
		lt. BewG	L. u. F.
30	Bienenvölker (x 5,-DM)	150,- DM	0,- €
80	Bienenvölker (x 11,-DM)	880,- DM	512,- €
160	Bienenvölker (x 12,-DM)	1920,- DM	512,- €
167	Bienenvölker (x 12,-DM)	2004,- DM	keine Durchschnittsatzbesteuerung

Zukauf von Imkereierzeugnissen und anderen Produkten



- a. Eigenerzeugnisse
- b. Zugekaufte betriebstypische Fremderzeugnisse
Honig, Pollen
- c. Zugekaufte Handelsware, die zur Vervollständigung der üblichen Produktpalette erworben werden
Honigbonbons, Kosmetika von Bienenprodukten, Honigkochbücher
- d. Zugekaufte nicht betriebstypische Fremderzeugnisse
Speisen und Getränke

Zukaufsbegrenzung



Gewerbliche Tätigkeit bei:

- dauerndem und nachhaltigem Zukauf
- Einkaufswert mehr als 30% vom Gesamtumsatz (Zukauf der Produkte von b. und c.)
- Zukauf von Handelsware stets gewerblich
ggf. Bagatellgrenze mit Finanzverwaltung aushandeln

Beispiel: Zukauf von Honigbonbons

- StB Horn im Dt. Bienenjournal 10/2006: Gewerbliche Tätigkeit
→ keine Bagatellgrenze
- Herr Balsler in „Die Biene“ 11/1996 Seite 22: „Zukauf fremder Erzeugnisse die vom Kunden üblicherweise erwartet werden“



Beispiel für Zukauf

Beispiel 1:

Imkerei	15 Völker
Honigverkauf pro Jahr	2000,- €
Zusätzlicher Verkauf fremder Erzeugnisse	1000,- €
Wareneinkaufswert	500,- €

Was ist zu versteuern?

Kein Ansatz: Liebhaberei – unter 30 Völker und Zukauf unter 30%

Berechnung: Gesamtumsatz 3000,- € davon 30% = 900,- €

→ Einkaufswert nur 500,- €



Beispiel für Zukauf

Beispiel 2:

Imkerei	5 Völker
Honigverkauf pro Jahr	500,- €
Zusätzlicher Verkauf fremder Erzeugnisse	2000,- €
Wareneinkaufswert	1000,- €

Was ist zu versteuern?

Kein L. u. F.-Betrieb, da Zukauf von 40%, Gewerbliche Tätigkeit

→ Gewinnermittlung sieht m.E. wie folgt aus:

Einnahmen fremder Erzeugnisse	2000,- €
Wareneinkauf	- 1000,- €
übrige Kosten (nachgew. o. gesch.)	- 500,- €
Gewinn aus Gewerbebetrieb	500,- €

Kein Freibetrag!



Beispiel für Zukauf

Beispiel 3:

Imkerei	60 Völker
Honigverkauf pro Jahr	8000,- €
Zusätzlicher Verkauf fremder Erzeugnisse	4000,- €
Wareneinkaufswert	2000,- €

Was ist zu versteuern?

Zukauf unter 30%

a)	Durchschnittsansatz §13a	512,- €
b)	Sondergewinne für vergleichbare Tätigkeiten § 13a Abs. 6 Ziff. 3 EStG 35% pauschal der Einnahmen von 4000,- € = 1400,- € → unter 1534,- €	
	Ansatz:	<u>0,- €</u> 512,- €



Ein oder zwei Betriebe?

einheitlicher Betrieb

Erzeugerbetrieb
Handelsbetrieb

Entweder:
Land- u. Forstwirtschaftlich
Oder
Gewerbebetrieb

ODER

Erzeugerbetrieb
- Landwirtschaft -

UND

Handelsbetrieb
- Gewerblich -

Ein Betrieb



Wenn:

- die eigenen Erzeugnisse zu mehr als 40% über das Handelsgeschäft abgesetzt werden

oder:

- die eigenen Erzeugnisse **nicht** zu mehr als 40% abgesetzt werden und der Zukauf fremder Erzeugnisse unter 30% des Umsatzes des Handelsgeschäftes liegt.

→ entweder L. u. F. oder Gewerbebetrieb

Zwei Betriebe



Wenn:

- die eigenen Erzeugnisse **nicht** mehr als 40% über das Handelsgeschäft abgesetzt werden und der Wert des Zukaufs fremder Erzeugnisse aber 30% übersteigt.

oder:

- die eigenen Erzeugnisse zu mehr als 40% über das Handelsgeschäft abgesetzt werden aber die Absatzmenge im Verhältnis zum Handelsgeschäft von untergeordneter Bedeutung ist und beide Betriebe nach außen als zwei selbstständige Betriebe auftreten.

Verluste in der Imkerei

- nicht bei Durchschnittsatzbesteuerung -



- Gelegentliche Verluste
 - vortragsfähig und rücktragsfähig (1 Jahr)
- Anlaufverluste
 - Veranlagung vorläufig wegen Prüfung der Ernsthaftigkeit eines wirtschaftlichen Imkereibetriebs
 - mehr als 30 Völker, stets ratsam
 - Tipp: • 4 Jahre Einnahmen – Ausgabenrechnung anschließende Durchschnittsatzbesteuerung
- Dauerverluste
 - steuerlich unbeachtliche negative Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Gewinnerzielung muss objektiv in Erscheinung treten
 - Nichtvorliegen privater Gründe
 - Hauptberufliche betriebene Imkerei
 - Beweislast trägt der Steuerpflichtige



Umsatzsteuer

Grundsatz: Durchschnittsbesteuerung § 24 UStG

Mehrwertsteuer – Vorsteuer = Zahllast ans Finanzamt

→ Umsatzsteuer der Imker: 9% - 9% = 0€ ans Finanzamt

Regelung bei Zukaufsbetrieb

- a) Selbsterzeugte Lebensmittel = § 24 UStG 9 % MwSt
- b) Zugekaufte Landwirtschaftliche Erzeugnisse =
auch § 24 UStG 9 % MwSt
(nur bis 20 % Bruttoeinkaufswert des Gesamtumsatzes
der Land- und Forstwirtschaft)
über 20 % Zukauf = Regelbesteuerung 7 % MwSt
- c) Zugekaufte nicht landwirtschaftliche
Erzeugnisse = Regelbesteuerung 7%/16% MwSt
(z. B. bei Hofladen, Wurst, Wein, Spätzle, Tee und Körbe)



Rechnungsstellung auch für Hobby-Imker

- a) bis 100,- € - genügt Angabe des Steuersatzes
- b) über 100,- €
 1. Vollständiger Name und Anschrift des Imkers und des Kunden
 2. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
 3. Ausstellungsdatum
 4. fortlaufende Rechnungsnummer
 5. Art und Menge der gelieferten Waren
 6. Datum der Lieferung
 7. nach Steuersätzen aufgeschlüsselter Nettobetrag
 8. anzuwendender Steuersatz



Kleinunternehmerregelung und Option

Keine Umsatzsteuer bei:

Umsätzen aus „Nebengeschäften“ bis 17.500,- €
(Vorjahresgrenze) und über 50.000,- € geschätzter
Umsatz im lfd. Jahr

Für die L- u. F. – Umsatz gilt weiterhin § 24 Abs. 1–3
UStG → Durchschnittsbesteuerung

Optionsantrag (Antrag auf Regelbesteuerung)

→ sinnvoll bei Investitionen/Neugründungen

§ 24 Abs. 4 UStG

- Regelbesteuerung
- 5 Jahre daran gebunden



Neu ab 2007

Steuersatz für Landwirtschaftliche Produkte: 10,7%

Regelbesteuerung: 19% / 7%

Kleinbetragsregelung bis 150,- €



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit